

Der Präsident

FHVD Rehmkamp 10 24161 Altenholz

Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Jan Kürschner
Landeshaus

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Privat-Dozent
Dr. Jens T. Kowalski
Tel.: 0431-3209 201
E-Mail: leitung@azv-sh.de
Bearbeiter: Frau Iliev

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/2030

15. September 2023

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbauordnung und der Brandschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und SSWDrucksache 20/1168

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kürschner,

zum o.g. Betreff bedanke ich mich für die Gelegenheit der Stellungnahme und übersende Ihnen die Stellungnahme der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD).

Vorbemerkung

Die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung ist eine staatlich anerkannte freie Hochschule in öffentlicher Trägerschaft im Sinne des HSG (§ 76). Als eine vom Ausbildungszentrum für Verwaltung (AZV) getragene Einrichtung gliedert sie sich in die Fachbereiche Allgemeine Verwaltung, Polizei, Rentenversicherung und Steuerverwaltung. Die FHVD bietet in den Fachbereichen duale Studiengänge an, die für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, qualifizieren.

Die Stellungnahme erfolgt als Präsident der FHVD.



MAIL zentrale@fhvd-sh.de web www.fhvd-sh.de

Zur Anfrage

Die FHVD stimmt ausdrücklich einer Überarbeitung der Landesbauordnung und des Brandschutzgesetzes mit dem Zielen der Entbürokratisierung, der Vereinfachung und Beschleunigung der Energiewende, des Ausbaus der Netzinfrastruktur sowie der Flexibilisierung und Kostensenkung im Baubereich zu. Ferner begrüßt die FHVD explizit die Bereitschaft des Gesetzgebers zu einer regelmäßigen Anpassung des Ordnungsrechts an die jeweiligen Entwicklungen und Herausforderungen unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens.

Nach Rücksprache mit den jeweils fachlich zuständigen Hochschullehrenden des Hauses wird eine Befassung mit den nachfolgend genannten einzelnen Aspekten des Änderungsentwurfs empfohlen.

Ein lediglich redaktioneller Hinweise bezieht sich auf **Art. 1 Nr. 2 a bb)**. Hier müsste die Formulierung lauten "... der § 2 Abs. 4 Nr. 2, die §§".

Zu Art. 1 Nr. 11: Es wird angeregt, dem Aspekt der Gefahrenabwehr ausreichend Raum zu geben. Das Bauordnungsrecht ist besonderes Gefahrenabwehrrecht und es gilt daher der Grundsatz der Effektivität der Gefahrenabwehr. So hat die Raumhöhe unter anderem Einfluss auf die natürliche Regulierung der Luftfeuchtigkeit in Aufenthaltsräumen. Die beabsichtigte Regelung kann eine Divergenz zwischen dem Schutzniveau für Aufenthaltsräume, die durch Umwandlung entstehen, und denjenigen, die unmittelbar als Aufenthaltsräumen errichtet wurden, nach sich ziehen. Vorgeschlagen wird daher eine nochmalige Prüfung unter den vorbezeichneten Gesichtspunkten durch einen weiteren Abgleich mit Erfahrungswerten aus Baden-Württemberg und Hessen.

Zu Art. 1 Nr. 12 a) aa): Diese Regelung erscheint für innerstädtische Quartiere insofern nicht unproblematisch, als sich die Stellplatzsituation dort weiter verschärfen kann, ohne dass sich dafür Lösungsmöglichkeiten aus dem Gesetzesentwurf ergeben.

Zu Art. 1 Nr. 13 a) aa): Grundsätzlich ist eine beabsichtigte Verfahrensvereinfachung auch im Bereich der LBO zu begrüßen, soweit sie den Verwaltungsaufwand tatsächlich verringert und nicht nur auf einen späteren Zeitpunkt verlagert. Die Verkürzung verfahrensrechtlicher Schritte, in diesem Fall die Verfahrensfreiheit, entbindet die Bauherren indes nicht von der Notwendigkeit, materielles Recht in Form von baurechtlichen Vorschriften einzuhalten. Das Wissen um diese Notwendigkeit ist die Bevölkerung nicht uneingeschränkt verankert, so dass bei Entfall jeglicher Vorabprüfung mit einer steigenden Zahl baurechtlicher Verstöße zu rechnen ist. Steigt die Zahl dieser Verstöße, so führt dies nach Durchführung des Bauvorhabens, also im überwachenden. Mehraufwand für die Bauaufsichtsbehörden repressiven Bereich, zu einem (Vollzugspraxis). Nachträgliche Anordnungen bis hin zur Beseitigungsanordnung für das fertiggestellte Bauwerk sind naturgemäß konfliktbehaftet und ziehen nicht selten langwierige Verwaltungs- und Gerichtsverfahren nach sich. Diesbezüglich steht aus Sicht der FHVD noch Klärungsbedarf im Raum.

Zu Art. 1 Nr. 13 a) bb): Die regelmäßige Reduktion der Höhe auf 4 m wird explizit begrüßt. Hinsichtlich des 2. Halbsatzes steht jedoch zu befürchten, dass es an einer Handhabbarkeit der Vorschrift für die damit befassten Behörden mangelt. Auch insoweit ist aus Sicht der FHVD Nachbesserungsbedarf vorhanden.

Zu Art. 1 Nr. 13 b) bb): Diese Regelung sollte unter dem Gesichtspunkt ihrer ausreichenden Bestimmtheit insbesondere mit Bezug auf den Schutz nachbarlicher Belange überprüft werden. Im Übrigen sei auf die Ausführungen zu Art. 1 Nr. 13 a) aa) verwiesen. Das erhöhte Risiko nachgelagerten erweiterten Bürokratieaufwands und ein absehbarer Anstieg gerichtlicher Verfahren stehen im Widerspruch zu den berechtigten Anliegen der Verfahrensvereinfachung und der "Entbürokratisierung".

Zu Art. 1 Nr. 13 b) cc): An dieser Stelle sei abermals darauf verwiesen, dass das Bauordnungsrecht dem Grundsatz der Effektivität der Gefahrenabwehr verpflichtet ist. Mit der Erzeugung und Speicherung von Wasserstoff verbinden sich besondere Risiken. Dazu gehören unter anderen bei ausströmendem Wasserstoff dessen leichte Entzündbarkeit oder die geringe Sichtbarkeit der Flammenbildung. Eine umfassende Verfahrensfreiheit könnte suggerieren, dass von der jeweiligen baulichen Anlage keine oder jedenfalls eine sehr geringe Gefahr ausgehe. Dieser Aspekt scheint aus hiesiger Sicht nicht ausreichend berücksichtigt worden zu sein.

Zu Art. 1 Nr. 13 c) und Art. 1 Nr. 14: Die Ausweitung von Genehmigungsfreistellungen in diesen Vorschriften sollte gleichfalls unter den Gesichtspunkten einer hinreichenden Berücksichtigung der Effektivität der Gefahrenabwehr und des Schutzes nachbarlicher Belange kritisch hinterfragt werden.

Zu Art. 2: Die beabsichtigte Änderung des Brandschutzgesetzes wird in vollem Umfang befürwortet.

Für ergänzende Erörterungen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kowalski

Priv.-Doz. Dr. habil. Jens T. Kowalski Präsident der FHVD